

# Einladung

zur Theilnahme an der im Meißnischen Creyse

zu errichtenden

## Schloßen-Schäden-Assecuranz.



1 8 0 0.

*Ant J. W. L. Beigel's  
Nassau  
D. 28. Febr. 37.*

il. Saxon. J.

190, 33

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Handwritten text, possibly a signature or a specific note, located in the lower middle section of the page.

—◆—

Die allgemeine Ritterschaft des Meißnischen Creyses hat auf dem im Winter des Jahres 1799 gehaltenen Landtage den Wunsch geäußert, daß für die Eingefessenen des Creyses eine Schloßen-Schäden-Assecuranz errichtet werden möchte, und zu dem Ende einigen ihrer Mitglieder die Abfassung eines hierzu schicklichen Planes übertragen. Der von letztern gefertigte Entwurf ist sodann auf dem Creys-Convenc den anwesenden Ständen von der Ritterschaft zur Prüfung vorgeleget worden, und es haben selbige, im Vertrauen auf dessen Ausführbarkeit, Endesgesetzte bevollmächtigt, denselben sämtlichen Angefessenen im Creyse bekannt zu machen und sie zur Theilnahme einzuladen.

Die Vortheile, welche wir von einer Frucht-Assecuranz erwarten dürfen, scheinen einleuchtend zu seyn. In unserm Vaterlande und namentlich in dem Meißnischen Creyse, ist die Feldwirthschaft durch den Anbau der Futterkräuter, durch die Veredlung und Vermehrung der Vieh-Bestände, durch reichliche Düngung und sorgfältige Behandlung der Felder und Wiesen, durch eine dem Ertrag des Bodens und dem Bedürfniß angemessenere Auswahl der Früchte, durch Verbesserung der Acker-Geräthschaften, durch Theilung der Commun-Grundstücke u. s. w. auf einen so hohen Grad der Cultur gebracht worden, daß die Früchte unsers Fleißes sich täglich mehren und daß selbst die Natur zu größerer Freigebigkeit aufgemuntert worden zu seyn scheint. Es muß uns daher um so mehr beugen, wenn die gewissen auf die Fortschritte unsers Ackerbaues gegründeten Hoffnungen durch zufällige und gewaltsame Ereignisse in der Natur vernichtet werden, wenn uns der Lohn unserer angestregten Bemühungen oft gerade dann entrißen wird, als wir schon im Begriff standen, ihn einzuärudten.

Noch ist es uns nicht gelungen, diese Ereignisse von uns abzuwenden, oder doch wenigstens ihre verheerenden Wirkungen zu schwächen. Wir müssen daher auf Mittel Bedacht nehmen, wie wir uns von dem erlittenen Schaden am schnellsten und am zweckmäßigsten erholen können.

Eignes Vermögen und eigene Anstrengung werden hier nie ausreichen. Wir müssen uns zu einem gemeinschaftlichen Beistand und zu einer gegenseitigen Uebertragung der erlittenen Schäden verbinden. Wir werden dem Pflern unter uns, der seinen Unterhalt allein aus den Früchten seines Feldes nimmt, gern zu Hülfe eilen, und er wird durch unsere gemeinschaftliche Hülfe von dem Verderben gerettet werden, ohne seiner Obrigkeit, oder seinem Zinnsherrn zur Last zu fallen.

Bei der Gemeinnützigkeit einer solchen Versicherungs-Anstalt, wird es den Eingefessenen unsers Creises, — wie wir voraussetzen dürfen — zum Vergnügen und zur eigenen Beruhigung gereichen, wenn sie dann nach der vollendeten Einrichtung des Instituts, die Feldbesitzer in den übrigen Creisen unsers Vaterlandes zum Beitritt anfordern können.

Da die Schlossen-Wetter gewöhnlich in einzelnen schmalen Strichen auffallen und daher vorauszusetzen ist, daß durch die Aufnahme mehrerer Feldbesitzer aus entfernten Gegenden die Zahl der Unbeschädigten gegen die der Beschädigten wachsen wird, so wird bei Erweiterung der Societät eine um so billigere und weniger lästige Vertheilung der Mitleidenheit Statt finden können.

Wir glauben übrigens, die vorhin gedachten Vortheile dieser Anstalt den Theilnehmern mit desto größerer Gewißheit zusichern zu dürfen, je genauer wir bey Abfassung des anliegenden Plans erwogen haben, welche Hindernisse der ersten Einrichtung eines solchen Instituts, sowohl als der Fortdauer desselben entgegen stehen.

Unter diesen Umständen hat man sich daher im beygedruckten Plane angelegentlich bemühet, der Willkühr und dem Eigennutze Schranken zu setzen, und das Ganze dahin einzuleiten, daß in der Taxation Unparteiligkeit und Genauigkeit, in der Entschädigung Schnelligkeit und Billig-

Billig-

Billigkeit, in Einforderung der Beiträge sowohl als in der Casse selbst Sicherheit, und in Leitung der ganzen Anstalt einfache und gleichförmige Grundsätze erfunden werden.

Es wird nemlich die Würdigung der erlittenen Schäden weniger willkürlich und unzuverlässig seyn, weil von den hierzu abzuordnenden Personen weder die Schätzung des Werthes der beschädigten Frucht, noch auch die Bestimmung des möglichen Acker-Ertrags gefordert wird, indem die Angabe des letztern dem Besizer selbst überlassen bleibt. Die Entschädigungen sind ausreichend, weil bey der auf der Willkühr des Mitgliedes beruhenden Angabe des Feld-Ertrags ein jeder den Ersatz des erwarteten Gewinns verlangen darf. Um jedoch unter sämtlichen Mitgliedern, in Hinsicht der Schäden und deren Vergütung ein so viel als möglich gleiches Verhältniß aufzustellen, hat man für nöthig gefunden, diejenigen Früchte von der Assecuranz auszuschließen, welche nur in gewissen Gegenden ausschließlich gebauet werden, auch mehr für den Handel und die Verbesserung des Gewerbes, als für die Bröddung und Gewinnung der nothwendigsten Bedürfnisse geeignet sind, und deren Nutzungen von dem Cultivateur gewöhnlich sehr hoch angeschlagen werden.

Die Entschädigung ist auch schnell, so weit es nemlich bey dem Mangel einer stehenden Casse möglich war. Man hofft nemlich, daß durch das Antritts-Geld ein Fonds zusammengebracht werden könne, aus welchem sogleich nach der Taxation der 3te Theil der zugestandenen Vergütung ausgezahlt werden soll: Wenn nemlich, wie weiter unten festgestellt wird, das Societäts-Catastrum nicht unter

100,000 Schfl. Land

enthalten soll, der zu assecurirende Ertrag des Landes aber nach einem mittlern Durchschnitt wohl auf 5 Thlr. — — pro Scheffel gesetzt werden mag; so würde mittelst dieses Antritts-Geldes gleich bey Eröffnung der Societät, eine Summe von

3472 Thlr. 5 gl. 4 pf.

zusammengebracht werden.

Die

Die Frage nun, ob dieser Fonds zur Auszahlung des 3ten Theils der Entschädigung hinreichen werde? kann nicht eher beantwortet werden, bis nicht der Betrag des jährlichen in einem gegebenen District möglichen Schadens mit einiger Wahrscheinlichkeit zu übersehen ist. Es fehlt uns aber an den gehörigen Beobachtungen der Natur, um bestimmen zu dürfen, wie oft ein und derselbe Ort binnen einer gewissen Periode von dem Hagel getroffen werden könne. In der Braunschweigischen Assecuranz hat man bey der Bestimmung eines 120fachen Ersatzes vorausgesetzt, daß der 120ste Theil eines jeden assecurirten Ackers gemeinjährig verhageln, oder, welches gleich viel bedeutet, daß binnen 120 Jahren jedes Feld von einem totalen Hagelschaden getroffen werden könne. Wenn aber in dieser Societät die sämtlichen Felder eines Interessenten mit Einschluß der Braache catastriret und zur Contribution gezogen werden, so wird das Quantum der Entschädigung um den Betrag der Braache — welcher im Durchschnitt nach dem 3ten Theil der ganzen Flur zu rechnen — gekürzt, und es kann die versprochene 120fache Entschädigung nur als eine 80fache angesehen werden. Sodanach wird auch die Voraussetzung eines 120jährigen Turni für die Hagelschäden als unrichtig erscheinen, und ein 8-jähriger dafür anzunehmen seyn.

Wollte man nun von selbigem auch bey vorliegendem Plane ausgehen, so würde zu erwarten seyn, daß von einer Fläche von 100,000 Schfl. jährlich

1250 Scheffel

verhageln könnten; Die Vergütung dieses Schadens würde bey dem in der Fraction angenommenen Werth von 5 Thlr. pr. Scheffel eine Summe von

6250 Thlr. — —

erfordern, deren 3ter Theil an

2083 Thlr. 8 gl. —

so

so sogleich nach der Taxation auszuführen ist, bey dem vorhin gedachten  
Cassen-Fonds von:

3472 Thlr. 5 gl. 4 pf.

annoeh einen Bestand von:

1388 Thlr. 21 gl. 4 pf.

zurücklassen würde.

Ferner ist bey Leitung dieser Anstalt die Einheit und die Gleichförmigkeit in den Grundsätzen ein Haupt-Erforderniß, und man darf erwarten, daß demselben durch die Feststellung eines Directoris, durch die 6jährige Dauer seiner Geschäftsführung und durch Unterordnung der Bezirks-Commissarien, Gnüge geleistet worden seyn wird.

Da jedoch der Director oft bey dem besten Willen und bey der gründlichsten Kenntniß, in mehrern Fällen den Rath und die Genehmigung der Mitglieder nicht entrathen kann, allgemeine Versammlungen aber, wo nicht fruchtlos, doch zu kostbar sind, so ist die Constituirung eines Ausschusses aus der Zahl der sämtlichen Mitglieder beliebt worden.

Endlich waltet auch wegen der Dauer der Verbindung mit der Gesellschaft völlige Freiheit ob, und der Interessent kann heraustreten, wenn es ihm gefällt, nur muß er sich den um der Ordnung willen festgesetzten Bedingungen unterwerfen.

Da übrigens keine Casse gehalten werden soll, so kann auch von dem im Laufe dieser Anstalt hinzutretenden Mitglieder, wegen einer von dem Cassen-Fonds zu erwartenden Sicherheit ein Nachschuß nicht gefordert werden; gleichergestalt fällt auch die so schwierige Bestimmung dessen, was bey seinem Austritt an ihm von der Casse herauszuzahlen sey, von selbst weg.

Obgedachte Einrichtungen, welche für den vorliegenden Plan einer Schloßen-Schäden-Assecuranz erwählt worden, sind zum größtentheil Vorzüge, welche derselbe vor mehrern der auswärtigen Anstalten dieser Art sich anmaßen darf. Doch, auch sie bedürfen noch einer genauern

nauern

nauern Prüfung; wir werden daher die auf Erfahrung und Sachkenntniß gegründeten Berichtigungen, welche die künftigen Theilnehmer an die Hand geben wollen, gern benutzen.

Wenn nun der Plan in allen seinen Theilen vollendet seyn wird, so soll nach einem, um der Sicherheit der Societät willen, genommenen Beschluß, mit Eröffnung der Anstalt noch so lange Anstand genommen werden, bis die Anzahl der zur Assecuranz gebrachten Aecker den Betrag von 100,000 Scheffeln, nach Roggen-Aussaat im Dresdner Maas, erreicht haben wird. Diejenigen Feldbesitzer, welche in diese Societät zu treten gesonnen, werden ersucht, solches einstweilen und bis zu völliger Einrichtung derselben, dem Churfürstl. Justiz-Beamten des Bezirks, in welchem sie wohnhaft, mit Einreichung der Catastrorum bekannt zu machen.

Im Fall nun gedachter Numerus vollzählig seyn würde, so soll der Plan von Endesunterzeichneten, kraft der ihnen von den hochzuverehrenden Herren Vorsitzenden des Creises ertheilten ausdrücklichen Vollmacht, der Churfürstlichen Landesregierung zur Genehmigung und resp. Confirmation vorgelegt werden, mit Beifügung des auf Beibehaltung der zeithero genossenen höchsten Landesherrlichen Erlasse und Begnadigungen zu richtenden Gesuchs.

Wosfern diese höchste Confirmation erlangt seyn würde, so werden Endesverzeichnete sich wegen der für den Ausschuß in Vorschlag zu bringenden Mitglieder vereinigen, den Erfolg sämmtlicher Interessenten durch einen Umlauf bekannt machen, und, wenn die Mehrheit der Stimmen die getroffene Wahl genehmiget, diesem Ausschusse die Bestellung eines Directoris, so wie die fernern bey Einrichtung der Societät zu treffenden Vorkehrungen gebührend übertragen.

Dresden, den 12. October 1800.

Carl Wilhelm von Carlowitz auf Stösis.

Detlev Graf von Einsiedel auf Rückenberg.

Hans August Fürchtegott von Globig auf Giesenstein.

Dietrich von Miltitz auf Siebeneichen.

J. 190, 33

H. Sa. ~~227, 12~~